

## Sonstige Dienstleistungen

---

Preis- und Konditionsverzeichnis für den von  
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG  
bewirtschafteten Hafen in  
Wilhelmshaven  
gültig ab dem 01.01.2019

# Inhalt

1. Lagergeld.....	2
2. Strom- und Wassergeld .....	3
3. Benutzung von NPorts eigener Anlagen.....	3
4. Entgelte für die Gestellung "Argus" mit Besatzung.....	4
5. Schlussbestimmung.....	4

## 1. Lagergeld

- (1) Für die Lagerung von Gütern auf Lagerflächen oder in Lagerhallen sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen.

Es sind folgende Lagergelder/ Nutzungsentgelder je angefangenen Kalendermonat zu entrichten:

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| a) für die Nutzung von Montage- und Sonderflächen<br>oder | 2,50 €/m <sup>2</sup><br>2,50 €/t |
| b) für die Lagerung von Gütern<br>oder                    | 1,50 €/m <sup>2</sup><br>1,50 €/t |

Es wird jeweils der Satz erhoben, der das höhere Lagergeld ergibt, mindestens jedoch 100,00 €.

- (2) Für das Lagern von schwimmfähigen Gütern und Gegenständen im Wasser je angefangener Kalendermonat  
mindestens jedoch
- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
|  | 0,53 €/m <sup>2</sup><br>100,00 € |
|--|-----------------------------------|
- (3) Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

- (4) Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.
- (5) Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Preisverzeichnisses mit dem Nutzer ein Mietvertrag geschlossen werden.

## 2. Strom- und Wassergeld

Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie für die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Der Bedarf ist bei NPorts anzumelden.

Als Strom- und Wassergeld sind zu entrichten:

- |  |   |
|--|---|
| (1) Im Flut- und Pontonhafen sind zu entrichten<br>oder mindestens                         | 3,50 €/m <sup>3</sup> Wasser<br>10,00 € |
| (2) Bei Stromabnahme werden erhoben<br>bis zu 100 kWh<br>über 100 kWh<br>jedoch mindestens | 0,36 €/kWh<br>0,25 €/kWh<br>10,00 €     |

## 3. Benutzung von NPorts eigener Anlagen

Für die Benutzung der NPorts eigenen Anlagen wird ein Benutzungsentgelt inklusive MwSt erhoben.

Als Entgelte sind zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Für die Benutzung der Slipanlage ist pro Tag zu entrichten:  | 9,50 €  |
| (2) Für die einmalige Benutzung der Aufschleppe durch Boote und schwimmende Geräte:  |         |
| a) bis 5 m Länge   | 4,00 €  |
| b) 5 m bis 8 m Länge   | 6,50 €  |
| c) über 8 m Länge  | 7,50 €  |
| (3) Für die Benutzung der Aufschleppe kann in der Zeit vom 01.04. - 31.10. eine Pauschale entrichtet werden:                 |         |
| a) bis 5 m Länge   | 33,50 € |
| b) 5 m bis 8 m Länge   | 52,00 € |
| c) über 8 m Länge  | 64,00 € |
| (4) Für die Benutzung des Abstellplatzes für Boottrailer sind pro Tag und Stellplatz je Boot und/oder Trailer zu entrichten: | 5,00 €  |

In der Zeit vom 01.04. – 31.10. kann eine Pauschale entrichtet werden.

Sie beträgt 48,00 €

- (5) Für die Durchführung eines Trossen-Pfahlzugtests ist eine Pauschale von 2.000,00 € zu entrichten.

#### **4. Entgelte für die Gestellung "Argus" mit Besatzung**

Es wird nur zu den Arbeitszeiten von NPorts  
je angefangene Einsatzstunde erhoben 363,00 €

Für die Nutzung des Bordkranes wird  
je angefangene Einsatzstunde erhoben 70,00 €

#### **5. Schlussbestimmung**

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Wilhelmshaven, gültig vom 1. Januar 2018, aufgehoben.